

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2017/591	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 968.11	13. September 2017
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 07.09.2017 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 21.09.2017 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Änderung der Hundesteuersatzung</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt wie im beiliegenden Satzungsentwurf aufgeführt,

1. die Befreiung für Hunde von Diabetikern und Epileptikern in die Satzung aufzunehmen.
2. die Befreiung von Wachhunden von Einzelgehöften anzupassen.
3. die Kampfhundesteuer nicht einzuführen.
4. die Befreiung von Jagdhunden in die Satzung aufzunehmen.

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig
☐ mit Stimmen
..... Ja
..... Nein
..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage
☐ abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Hundesteuer stellt eine Aufwandsteuer dar, da das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Ferner ist sie eine örtliche Steuer und verbleibt somit bei der Gemeinde.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Kirchzarten wurde zuletzt am 18.10.2006 geändert.

In den vergangenen zehn Jahren haben sich unter anderem Änderungen in möglichen Befreiungstatbeständen ergeben, welche zur Diskussion gestellt werden sollen. Hierfür wurde von der Verwaltung der beiliegende Entwurf der Hundesteuersatzung erstellt.

Nach der aktuell gültigen Satzung existieren Steuerbefreiungen für das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.

Die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags, welche als Vorlage für den beiliegenden Entwurf der Hundesteuersatzung genutzt wurde, sieht zusätzlich Befreiungstatbestände für Hunde, die dem Schutz hilfsbedürftiger Menschen dienen (z.B. Hunde von Diabetikern und Epileptikern sofern sie nachweislich für deren Schutz geeignet sind) sowie für Rettungshunde vor.

Weitere Befreiungen werden durch die Mustersatzung nicht vorgeschlagen, können aber auf kommunaler Ebene festgesetzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte über folgende weitere Änderungen diskutiert werden:

Jagdhunde

Die Hundesteuersatzung könnte dahingehend ergänzt werden, dass eine Hundesteuerbefreiung für jagdlich geführte Gebrauchshunde auf Antrag möglich ist, siehe **§ 6 Nr. 3**. Dieses Anliegen wurde bereits vom Gemeindetag thematisiert und auch von einigen Bürgern der Gemeinde an die Verwaltung herangetragen.

Wachhunde

Eine Befreiung für Wachhunde von Einzelgehöften wurde bereits in der Satzung vom 13. November 1996 auf kommunaler Ebene festgesetzt.

Um eine bessere Einzelfallentscheidung der Verwaltung herbeiführen zu können, besteht die Möglichkeit, die Satzung dahingehend zu ändern, dass das zu bewachende Gebäude außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen muss. Zudem muss die Lage der örtlichen Verhältnisse die Haltung eines Wachhundes erfordern, **§ 6 Nr. 4**.

Somit ist es für die Steuerbefreiung eines Wachhundes nicht mehr erforderlich, 100 Meter vom nächsten Gebäude entfernt zu liegen. Dadurch steht der Verwaltung ein größerer Ermessensspielraum zu.

Kampfhunde

Für Kampfhunde ist es möglich, eine erhöhte Besteuerung einzuführen, **§ 5 Abs. 1**.

Grund dieser Besteuerung ist die gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen. Der erhöhte Steuersatz soll einen Lenkungszweck erfüllen, wodurch das Halten von Kampfhunden eingedämmt werden könnte.

Zudem dürfte die Gemeinde mit Mehreinnahmen rechnen.

Den Vorteilen steht jedoch ein erhöhter Verwaltungsaufwand entgegen, da zuerst eine grundlegende Neuerfassung der Hunde in Kirchzarten durchzuführen ist. Zu der Voraussetzungsprüfung der erhöhten Besteuerung ist außerdem eine Verhaltensprüfung der jeweiligen Rassen erforderlich. Hinzu kommt, dass mit einer höheren Widerspruchsrate zu rechnen ist.

Die oben genannten Gesichtspunkte sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abzuwägen.